Die Luftpistole ist kein Restmüll

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sich in einem Beschluss vom 08.06.2026 (AZ. 24 CS 26.603) mit der Entsorgung von Schusswaffen beschäftigen müssen zu Ungunsten eines Waffenbesitzers, der eine Luftpistole über den Hausmüll entsorgt hatte.

Unbrauchbarmachung von Waffen

Das Waffengesetz nimmt mit den §§ 1 und 2 sowie in den Anlagen 1 und 2 die grundsätzliche Einteilung bestimmter Gegenstände und Umgangsformen vor. Das Gesetz selbst enthält in den § 1 und § 2 WaffG eine recht unbestimmte Einteilung von Gegenständen als Waffen (§1) und des Umgangs mit Waffen (§2) in die vier Kategorien Verboten, erlaubnispflichtig, erlaubnisfrei und vom Gesetz ausgenommen vor.

Da die beiden ersten Paragrafen lediglich normieren, dass es (Schuss-)Waffen und die vier vorgenannten Umgangsformen gibt, bedurfte es einer Konkretisierung. Aus redaktionellen Gründen entschied sich der Gesetzgeber bei der Novelle 2002 dazu, die Konkretisierung in zwei Anlagen zum Gesetz vorzunehmen. Dort kann auch der Laie grundsätzlich nachsehen, was denn nun eine Waffe ist und welche Umgangsformen vom Gesetz erfasst sind.

Anlage 1 nimmt nur Definitionen zu den Waffen und Umgangsformen vor, regelt also das „was ist was". Anlage 2 bestimmt, welche Umgangsform welcher der einzelnen Kategorien des §2 zuzuordnen ist, bestimmt also das „wer darf was".

Freilich, auch hier bedarf es gelegentlich richterlicher Auslegung vor dem Zweck des Waffengesetzes, da sich nicht jedes technische Merkmal und nicht jede Umgangsform bis ins kleinste Detail antizipieren und regeln lässt. Unterstützt werden Behörden und Gerichte hierbei vom Bundeskriminalamt, welchem kraft § 2 Abs. 5 WaffG die Aufgabe zugewiesen wurde, bei Unklarheit bezüglich der Erfassung (§1) und Zuordnung (§2) einer Waffe bundesweit rechtsverbindliche Gutachten, genannt Feststellungsbescheide, zu erlassen. Dies gilt im Gunde auch für die Frage, ob eine Waffe unbrauchbar gemacht oder vernichtet wurde.

Erlaubnisfreie Unbrauchbarmachung

Nun enthält Anlage 2 eine für den routinierten und sachkundigen Waffenbesitzer, der den Charakter des Waffengesetzes als „Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt" verinnerlicht hat, durchaus überraschende Festlegung.

Nach Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8.2 fällt jede Veränderung wesentlicher Teile einer Schusswaffe unter „Bearbeiten" und es bedarf ob obengenannten Charakters des Gesetzes keine gesonderte Anordnung, dass diese Tätigkeit selbstredend erlaubnispflichtig ist. Darunter fällt jedes Bearbeiten einer Schusswaffe, auch jener erlaubnisfreier Schusswaffen, wie z.B. Luftpistolen oder Softairwaffen (über 0.5J)

Anlage 2 stellt von dieser Erlaubnispflicht nur in ganz wenigen Fällen frei. In der Tat: weitaus mehr Waffenarten dürfen ab 18 Jahren erlaubnisfrei besessen als bearbeitet werden. Konkret ist die Herstellung und damit auch die Bearbeitung im Wortsinne des Alltagsverstands nur für Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist, und für Armbrüste erlaubnisfrei. (Anlage 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 4). Da überrascht es, dass der nachfolgende Unterpunkt Nr. 10 ganz pauschal anordnet:

„Erlaubnisfreie Unbrauchbarmachung unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 37b Absatz 2
Sämtliche Schusswaffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1."

In der Tat dürfen sämtliche Schusswaffen und gem. Abschnitt 1 auch sämtliche verbotene Waffen von jedermann ohne Erlaubnis unbrauchbar gemacht werden.

Aber es lauern Fallstricke:

Nun gilt es aber auch bei der erlaubnisfreien Unbrauchbarmachung Fallstricke zu beachten. Das Gesetz stellt die Unbrauchbarmachung frei, konkretisiert selbst aber nicht, wie genau dieses zu erfolgen hat. Stattdessen wird in Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8.3 festgelegt:

„wird eine Schusswaffe unbrauchbar gemacht, wenn an ihr die Maßnahmen des Anhangs I Tabelle II bis III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 durchgeführt werden"

Die waffenrechtliche Gefahr dabei besteht darin: Werden die umfassenden Maßnahmen der Verordnung EU 2015/2403 nicht ordnungsgemäß durchgeführt, ist die Waffe bzw. das Waffenteil nicht unbrauchbar gemacht und zählt damit weiter als scharfe Schusswaffe, welche voll und ganz den waffenrechtlichen Vorschriften unterliegt. Insbesondere die Aufbewahrungsvorschriften greifen vollumfänglich und die Entsorgung über den Restmüll oder beim Schrotthändler ist unzulässig.

Obacht: Das Waffenrecht unterscheidet in seiner aktuellen Fassung zumindest begrifflich zwischen Unbrauchbarmachung und Vernichtung von Schusswaffen. Mehr noch § 37b WaffG sieht für die Vernichtung (Abs. 1) und Unbrauchbarmachung (Abs. 2) gesonderte Meldevorschriften vor und § 37d normt Meldevorschriften für die Vernichtung unbrauchbar gemachter Schusswaffen. Es drängt sich also auf, dass beide Begriff eben nicht waffenrechtlich synonym sind.

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen unterliegen immer noch bestimmten Bestimmungen des Waffenrechts, im Gesetz den §§ 37b, 37d, 39c und den §§25a bis c der AWaffV und den entsprechenden Aufbewahrungsvorschriften. Mitunter, wenn nicht gemäß (EU) 2015/2403 unbrauchbar gemacht, unterfallen diese der Erlaubnispflicht und damit auch den entsprechenden Aufbewahrungsvorschriften für erlaubnispflichtige Waffen. Die Waffen sind nach dem Waffengesetz unbrauchbar, aber eben immer noch Waffen.

Die **Vernichtung,** also der Punkt, ab dem eine Schusswaffe definitiv nicht mehr den waffenrechtlichen Vorschriften unterliegt, ist im Waffenrecht nicht ausdrücklich genormt es, mangelt hier seit dem 3. WaffRÄndG an einer gewissen Trennschärfe der Begrifflichkeiten.

Für den eingangs zitierten Fall kommt noch erschwerend hinzu, dass die EU-Verordnung sich nur mit Feuerwaffen statt mit Schusswaffen im gesamten befasst und nun dem Laien nicht ganz klar sein kann, was er denn bei einer Luftdruckwaffe alles auf welche Weise vernichten müsste, um rechtskonform von Waffe zu Altmetall zu gelangen.
Mithin wird zwar das Unbrauchbarmachen aber nicht das Vernichten erlaubnisfrei gestellt, auch wenn manches dafürspricht, dass dies ursprünglich so intendiert war und die gegenwärtige Rechtslage als Artefakt aus dem 3. WaffRÄndG resultiert. Gegenwärtig stellt es sich so dar, dass man als Privatperson eine Waffe nur unbrauchbar machen, nicht aber vernichten kann, geschweige denn darf. Diesen Mangel in der Trennschärfe der Begrifflichkeiten und in den Vorgaben zur Unbrauchbarmachung hat der bayr. VGH auch erkannt.

Wie immer im Waffengesetz als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt gilt: Ist eine Handlung, hier das Vernichten, nicht ausdrücklich erlaubt, so sollte man tunlichst davon Abstand nehmen. Es bleibt nur der Weg zum Büchsenmacher, wenn eine Waffe rechtskonform vernichtet werden und damit aus der Erfassung des Waffengesetzes entlassen werden soll.

Luftpistole im Hausmüll

Im Fall der am bayerischen VGH verhandelt wurde (AZ. 24 CS 26.603) war indes noch nicht mal eine Unbrauchbarmachung vorgenommen worden. Hier war eine Luftpistole in die Waffenbesitzkarte eingetragen worden, konnte aber bei einer Waffenkontrolle gem. § 36 Abs. 3 WaffG nicht mehr im Waffenschrank des Klägers aufgefunden werden. Danach befragt, hatte er angegeben, diese unbrauchbar gemacht und über den Hausmüll entsorgt zu haben. Die Behörde widerrief daraufhin die Erlaubnisse und ordnete die sofortige Vollziehbarkeit, d.h. die sofortige Abgabe aller Waffen und Erlaubnisscheine auch schon vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens an. Dagegen wendete sich der Waffenbesitzer vor den Verwaltungsgerichten: erfolglos.

Der VGH nahm durchaus eine differenzierte Betrachtung des Vorgangs vor, unter anderem wurde auch erörtert, dass eine in eine WBK eingetragene Luftpistole nicht zwingend erlaubnisfplichtig sei, da in der Verwaltungspraxis der Vergangenheit auch nicht erlaubnispflichtige Waffen eingetragen worden seien, insbesondere während der Amnestien bei Einführung des Waffengesetzes in den 1970er Jahren.

Eine Feststellung, die der Autor dieses Artikels bekräftigen kann: In die Vereins-Waffenbesitzkarte des Vereines, als dessen Oberschützenmeister er fungiert, wurden dereinst auch einmal erlaubnisfreie Schießbudengewehre eingetragen.

Dennoch gab der VGH der Behörde beim Sofortvollzug bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens recht. Waffen und Erlaubnisse muss der Waffenbesitzer erst einmal abgeben:

„§ 36 Abs. 1 WaffG bestimmt, dass derjenige, der Waffen oder Munition besitzt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Der Anknüpfungspunkt ist hierbei das Element des Besitzes einer Waffe. Gemäß § 1 Abs. 4 WaffG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 2 besitzt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt. Wenn man annimmt, dass der Antragsteller vor einiger Zeit die Luftdruckwaffe über den Hausmüll entsorgt hat, darf davon ausgegangen werden, dass er sich damit zwar des unmittelbaren Besitzes an der Waffe, aber nicht der tatsächlichen Sachherrschaft hierüber entledigte. Auch wenn kein zivilrechtliches Dereliktionsverbot besteht (vgl. OLG Zweibrücken, B.v. 13.7.2017 – 1 OLG 2 Ss 25/17 – juris Rn. 25), hat Abfall und damit auch der allgemeine Hausmüll immer einen Besitzer.

Die Aufbewahrung einer Waffe in der Mülltonne, gleich ob erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei, stellt unzweifelhaft einen Verstoß gegen die waffenrechtlichen Aufbewahrungspflichten dar."

Der VGH geht auch davon aus, dass eine nur unbrauchbar gemachte erlaubnispflichtige Schusswaffe eben nicht vernichtet ist und damit nach wie vor den Bestimmungen des Waffengesetzes unterworfen ist.

Entsorgen über den Hausmüll stellt damit, anders als bei einer vernichteten Waffe, ein Verstoß gegen das Waffengesetz dar:

„Sollte die Luftpistole der Erlaubnispflicht unterliegen, dürfte angesichts der Entsorgung über den Hausmüll ein gröblicher Verstoß ohne weiteres anzunehmen sein. Wenn die Luftpistole erlaubnisfrei gewesen sein sollte, wird zu prüfen sein, ob die Angaben des Antragstellers über das Unbrauchbarmachen der Waffe als glaubhaft zu beurteilen sind. Sollte das Verwaltungsgericht zu der Überzeugung gelangen, der Antragsteller habe eine erlaubnisfreie Waffe zerstört bzw. dauerhaft unbrauchbar gemacht und über den Hausmüll entsorgt, wäre der einzig denkbare Verstoß in diesem Zusammenhang wohl, dass er die Waffe nicht aus seiner Waffenbesitzkarte hat austragen lassen. Dies dürfte jedenfalls keinen gröblichen Verstoß darstellen.

Nachdem es auch hierbei maßgeblich auf die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Einlassungen ankommt, bleibt deren abschließende Klärung dem Hauptsacheverfahren vorbehalten."

Fazit

Ganz besonders bei erlaubnispflichtigen Waffen und auch erlaubnisfreien, welche aus welchen Gründen auch immer in eine Waffenbesitzkarte eingetragen sind, kann von der eigenmächtigen Unbrauchbarmachung oder Vernichtung nur abgeraten werden. Will man sich alter Waffen entledigen, ist der Hausmüll der falsche Ort dafür. Die Kosten für schlimmstenfalls notwendig gewordene anwaltliche Vertretung und die Gerichtskosten übersteigen diejenigen für den Büchsenmacher bei weitem. Entsorgen Sie, liebe Leser, alte Waffen über die vorgesehenen Wege, stimmen Sie den Vorgang stets mit ihrer Behörde ab.

Dr. Adrian Sievers-Engler, Landesreferent für Waffenrecht, waffenrecht@wsv1850.online

RB SHOOTING
Ihr Walther Fachhändler
Goldenbergstr. 1, 50354 Hürth
Tel. 02233 - 600 96 93
info@rb-shooting.com
www.rb-shooting.com

WALTHER TARGET SHOP

Walther LG400 Blacktec Blue
Beide Modelle Sofort lieferbar!
Walther LG500 Blacktec Auflage
WALTHER STÜTZPUNKTHÄNDLER

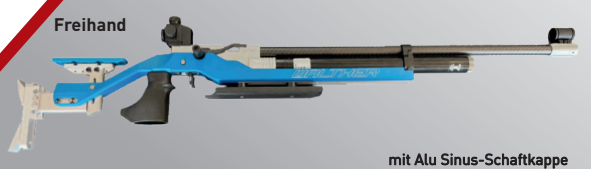

1.599.-
UVP: 1.999,-
mit Alu Sinus-Schaftkappe
Original Walther Koffer
Original Walther Match-Diopter
200-300 bar Original Walther Stahlkartusche
Korntunnel in M22

1.899.-
UVP: 2.499,-
mit Walther Expert Schaftkappe
Original Walther Koffer
mit 20 Klick Diopter
geringes Grundgewicht
200-300 bar Original Walther Stahlkartusche
Basic Korntunnel in M22

Weitere sofort ab Lager lieferbare Modelle in unserem Online-Shop!